

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 2014 gemäß § 80b Z.1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2014 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (9. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014) beschlossen:

1. *In § 7 Absatz 4a wird die Wortfolge „ab dem Beitragsjahr 2016“ durch die Wortfolge „ab dem Beitragsjahr 2019“ ersetzt.*

2. *§ 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

„(3) Verzichtet ein Fondsmitglied vor Vollendung des 60. Lebensjahres auf die Ausübung seines ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes und verlegt es seinen Wohnsitz dauernd in einen Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einschließlich der Schweizerischen Eidgenossenschaft, werden ihm, sofern es die Fondsmitgliedschaft nicht freiwillig fortsetzt, sowohl 50 v.H. der für die Grund- und Ergänzungsleistung (unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 lit. a) als auch der volle auf seinem Konto ausgewiesene Beitrag für die Zusatzleistung rückerstattet. Hierbei bleiben die Gutschriften gemäß § 17 Abs. 1 bzw. § 17c Abs. 13 außer Betracht. Hierbei sind auch die von anderen Ärztekammern für das betreffende Fondsmitglied geleisteten Überweisungsbeiträge im Sinne des Abs. 1 anzurechnen.“

Wenn das Fondsmitglied vor Vollendung des 57. Lebensjahres auf die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verzichtet, oder diesen tatsächlich länger als sechs Monate nicht ausübt (§ 59 Abs. 1 Z. 3 und 6 ÄrzteG bzw. § 44 Abs 1 und 3 ZÄG), hat die Rückerstattung der Beiträge erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Verzicht bzw. der Einstellung der Berufsausübung bzw. der Beendigung der freiwilligen Fondsmitgliedschaft zu erfolgen (§ 115 Abs. 1 ÄrzteG).

Ein Rückersatz von Beiträgen ist nur dann möglich, wenn das Fondsmitglied schriftlich bestätigt, dass es nicht in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft von einem Zweig eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige erfasst wird, der Leistungen für den Fall der Invalidität, des Alters oder an Hinterbliebene vorsieht.“

3. *In § 14 Absatz 1 lit.b) wird der Betrag „€ 760,-“ durch den Betrag „€ 769,40“ ersetzt.*

4. In § 17c Absatz 10 lit.a) wird der Betrag „€ 760,-“, durch den Betrag „€ 769,40“ ersetzt.

5. § 33 Absatz 1 soll lauten wie folgt:

„(1) Auf Antrag des Fondsmitgliedes, ausgenommen Bezieher einer Altersversorgung sowie Bezieher einer dauernden Invaliditätsversorgung, kann eine einmalige Leistung aus folgenden besonderen Anlässen gewährt werden:

- a) im Falle einer über 30 Tage ununterbrochen währenden, beim Wohlfahrtsfonds gemeldeten Krankheit;
- b) bei Pflege oder nachgewiesener finanzieller Unterstützung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen.“

6. Nach § 33 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Fondsmitglied in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der das Fondsmitglied in Lebensgemeinschaft lebt.“

7. Nach § 33 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Als Anlassfall gemäß Abs.1 gilt

- a) der Beginn der Krankheit;
- b) jener Tag, an dem erstmals Pflege erfolgt bzw. der nahe Angehörige erstmals nachweislich eine finanzielle Unterstützung durch das Fondsmitglied erhält.“

8. Nach § 36d wird folgender § 36e neu hinzugefügt:

**„Erhöhung der Altersversorgung und Invaliditätsversorgung ab 01.01.2015
§ 36e**

Per 01.01.2015 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2014

- a) *Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder*

b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder Berufsunfähigkeit

waren, um 1% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2014 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.

9. § 42 Absatz 4 soll lauten wie folgt:

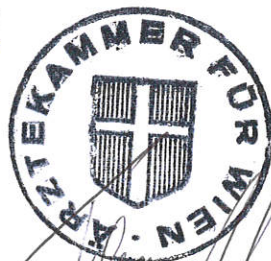
„(4) Abstimmungen im Rahmen des Verwaltungsausschusses erfolgen grundsätzlich durch Erheben der Hand (§ 14 der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien) und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.“

10. Nach § 96 wird folgender § 97 neu hinzugefügt:

„§ 97 – Inkrafttretensbestimmung zur 9. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2014

Mit 1. Jänner 2015 treten die Bestimmungen der § 7 Absatz 4a, § 11 Absatz 3, § 14 Absatz 1 lit.a), § 17c Absatz 10 lit.a), § 33 Absatz 1, § 33 Absatz 1a, § 33 Absatz 4, § 36e, § 42 Absatz 4 sowie die Änderungen des Geschäftsplanes in Kraft.“

MR Dr. Peter Danler
Finanzreferent



DDr. Claudius Ratschew
stv. Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident